

## **Stellungnahme des KOBV Österreich**

### **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Arbeit und Beschäftigung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung, sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz. Wichtige Voraussetzung für die Integration von Jugendlichen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt ist eine fundierte Berufsausbildung.

Mit der Novelle des BAG wird u.a. eine Vermittlungspflicht aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) in die betriebliche Lehre verankert. Dies soll auch für Lehrlinge, welche ihre Ausbildung nach den Bestimmungen des § 8c in integrativer Form absolvieren, gelten.

Die Jugendlichen, die auf Basis der Landesgesetze bei Trägereinrichtungen der ÜBA einen Ausbildungsplatz erhalten, haben jedoch besondere Ausbildungsbedürfnisse aufgrund von chronischer Krankheit, Körper-, Sinnesbehinderung, psychischer Erkrankung oder kognitiver Beeinträchtigung („Lernbehinderung“).

Die Zielgruppe einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung nach § 8c ist neben behinderungsbedingten Benachteiligungen zunehmend auch von psychischen Beeinträchtigungen betroffen. Zusätzlich wirken oftmals soziale Problemlagen ausgrenzungsgefährdend, etwa Probleme in der Herkunftsfamilie, mitunter auch Delinquenz, (kürzlich überwundene oder aktuelle) Substanzabhängigkeit, Aggressionsneigung, sprachliche Defizite, Fluchterfahrung/Traumatisierung, etc.

Diese Jugendlichen benötigen daher eine verlängerte Ausbildungszeit nach einem individuenzentrierten Ausbildungskonzept in einem stabilen überbetrieblichen Umfeld, da eben aufgrund der Zielgruppenspezifika neben der fachlichen Ausbildung auch behinderungsbedingte und soziale Problemlagen (Defizite) erfolgreich bearbeitet werden müssen, damit ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung sowie eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gelingen können.

**Jegliche vorzeitige Vermittlungspflicht für diese Zielgruppe widerspricht einer inklusiven Ausrichtung von Ausbildung, wie sie im NAP oder in der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert ist.**

Es steht daher zu befürchten, dass jene Jugendlichen aus der Zielgruppe, die nach kurzer Zeit von der Ausbildung aus der ÜBA in eine betriebliche Lehre wechseln

(müssen), ihre Ausbildung mittelfristig alleine nicht weiterführen bzw. erfolgreich abschließen können und damit aus dem Ausbildungssystem ausscheiden, was insbesondere vor dem Hintergrund der Ausbildungspflicht bis 18 sowie der Ausbildungsgarantie bis 25 eine negative Synergie bewirken würde.

Weiters ist bei einer wie in der Novelle geplanten Vermittlungspflicht ebenso absehbar, dass dadurch für einen großen Teil dieser Jugendlichen eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt wird, die aus dem Berufsausbildungssystem ohne Abschluss in Richtung HilfsarbeiterInnen-tätigkeit ohne Aussicht auf Lehrabschluss geht.

Für viele Jugendliche aus der Zielgruppe wäre damit fataler Weise mitunter auch der Weg in eine Tagesstruktur vorprogrammiert.

Wir sprechen uns daher **gegen eine vorzeitige Vermittlungspflicht für die Zielgruppe des § 8 c** aus und sind daher nachstehende Änderungen erforderlich:

- **Streichung des Vermittlungsauftrages im § 30 Abs. 1 für die Zielgruppe des § 8 c;**
- **Im § 30 Abs. 2 ist die Z 4 ebenfalls ersatzlos zu streichen;**
- **Der Terminus „Vermittlungsauftrag“ ist für die Zielgruppe nach § 8c nicht anwendbar und daher im § 8 c Abs. 1 ersatzlos zu streichen.**

Ein weiteres Problem beim Übertritt in die betriebliche Lehre ist für diese Zielgruppe das Fehlen von ausreichenden Begleitmaßnahmen, die das Wegfallen der Unterstützungsangebote im überbetrieblichen Setting ersetzen können. Solche Angebote, die grundsätzlich in der betrieblichen Lehre für die Zielgruppe zur Verfügung stehen, können die auf die Zielgruppenbedarfe optimal abgestimmten begleitenden Angebote in der ÜBA (Sozialarbeit, Fachpädagogik, Kommunikationsassistenz, erlebnis- und sozialpädagogische Angebote, etc.) nicht kompensieren und sind zudem oft zeitlich beschränkt.

Daher ist es wichtig, im Gesetz für diese Zielgruppe auch **ein Rückkehrrecht zu verankern, falls die betriebliche Lehre nicht erfolgreich weitergeführt oder abgeschlossen werden kann (sei es fachlich-praktisch im Lehrbetrieb oder in der Berufsschule).**

Zumindest wäre hinsichtlich der **Bestimmung des § 8c (1) letzter Teilsatz** jedenfalls zu konkretisieren, von wem und auf welche Art festgestellt und entschieden wird, ob eine vorzeitige Vermittlung mit der „individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings oder des bzw. der Auszubildenden vereinbar ist“.

Als **wichtigste Elemente für ein erfolgreiches Übertrittsmanagement für Lehrlinge aus dieser Zielgruppe von der überbetrieblichen integrativen Lehre in die betriebliche Lehre** sind im Kontext der Novellierung des BAG für die Ausbildung nach § 8c zusammengefasst aus unserer Sicht die folgenden zu definieren:

- Auswahl der in Frage kommenden Lehrlinge durch das Ausbildungsteam des ÜBA Trägers und ein individuenzentrierter Ansatz in der Auswahl geeigneter Jugendlicher für die vorzeitige Vermittlung durch das Ausbildungsteam des Trägers

- Vermittlung (ohne Vermittlungspflicht) generell in der Regel erst ab dem letzten Ausbildungsjahr, wenn ausreichend Stabilität zur Weiterführung und zum Abschluss der Lehre im betrieblichen Kontext gegeben ist
- Übertritt in die betriebliche Lehre vor Ausbildungsende nur für Lehrlinge in der Verlängerten Lehre
- Rückkehrrecht, wenn die Lehrausbildung im Betrieb nicht erfolgreich fortgeführt oder abgeschlossen werden kann – insbesondere für Jugendliche, die sich noch in der Ausbildungspflicht bis 18 befinden.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 22.05.2019